

Wohnungsgeberbestätigung (§ 19 Absatz 3 Bundesmeldegesetz - BMG)

Anlage 2 BMGVwV

Zur Vorlage bei der Meldebehörde

Einzug

Auszug

Angaben zum Wohnungsgeber/Wohnungseigentümer

(Auszug nur, wenn keine neue Wohnung in Deutschland bezogen wird)

	Wohnungsgeber	Eigentümer der Wohnung ¹⁾	Gegebenenfalls weitere Eigentümer
Familienname			
Vorname			
bei einer juristischen Person deren Bezeichnung			
PLZ, Ort			
Straße, Hausnummer (einschließlich Adressierungszusätze)			

Der Wohnungsgeber ist gleichzeitig Eigentümer der Wohnung

Anschrift der Wohnung

in die eingezogen wird: aus der ausgezogen wird:

PLZ, Ort	
Straße, Hausnummer	
Zusatzangaben (z. B. Stockwerks- oder Wohnungsnr.)	

Folgende Person/Personen ist/sind in die angegebene Wohnung ein- bzw. ausgezogen:

Familienname	Vorname
Familienname	Vorname
Familienname	Vorname
Familienname	Vorname
Familienname	Vorname
Familienname	Vorname
Familienname	Vorname

Für weitere Personen bitte Rückseite benutzen!

Angaben zu der vom Wohnungsgeber beauftragten Person / Firma / Hausverwaltung

Familienname	
Vorname	
bei einer juristischen Person deren Bezeichnung	
PLZ, Ort	
Straße, Hausnummer (einschließlich Adressierungszusätze)	

Datum, Unterschrift des Wohnungsgebers oder der beauftragten Person

Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, wenn ein tatsächlicher Bezug der Wohnung weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Das Unterlassen einer Bestätigung des Ein- oder Auszugs sowie die falsche oder nicht rechtzeitige Bestätigung des Ein- oder Auszugs können als Ordnungswidrigkeit mit Geldbußen bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

¹⁾ Ist auszufüllen, wenn dieser nicht selbst Wohnungsgeber ist (§ 3 Absatz 2 Nr. 10 Bundesmeldegesetz) oder die Immobilie vom Eigentümer selbst bezogen wird.